



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Die Niederlassung als Privatärztin/-arzt

Voraussetzungen und Folgen

Stand: 01.11.2022

1. Niederlassung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird die Niederlassung als Errichtung einer mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Mitteln ausgestatteten Stelle zur Ausübung der eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit an einem Ort definiert.

Die Approbation berechtigt dazu, sich privatärztlich niederzulassen. Zulassungsbeschränkungen existieren bei der Niederlassung als Privatärztin/Privatarzt nicht. Es besteht vielmehr Niederlassungsfreiheit. Der Ort, an dem die Ärztin/der Arzt die ambulante Tätigkeit ausübt, ist also ihr/ihm unabhängig von dem Bestand anderer ärztlicher Praxen selbst überlassen. Als Qualifikation für die Niederlassung in Form einer Privatpraxis ist die Approbation erforderlich, aber auch ausreichend. Gleichwohl ist im Zweifel die Behandlung nach dem „Facharztstandard“ geschuldet (§ 630a Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Wird eine Fachärztin- bzw. Facharztbezeichnung geführt, muss sich die Ausübung der Tätigkeit grundsätzlich auf das Fachgebiet beschränken (§ 41 Abs. 1 Heilberufsgesetz NRW – HeilBerG NRW).

2. Praxis

Für den, der außerhalb von Krankenhäusern bzw. konzessionierten Privatkliniken ambulante ärztliche Leistungen anbieten will, ist die Niederlassung zwingend vorgeschrieben, vgl. § 29 Abs. 2 HeilBerG NRW sowie § 17 Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe-BO ÄKWL. Dies gilt ebenso für rein privatärztlich tätig werdende Ärztinnen und Ärzte. Sie dürfen grundsätzlich über den einen Praxis-sitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig sein, § 17 Abs. 2 (BO ÄKWL).

3. Anmeldung

Die Niederlassung in einer Privatpraxis sowie die weitere Aufnahme von Tätigkeiten und jede Veränderung dieser ist der Ärztekammer Westfalen-Lippe nach § 2 Abs. 2 HeilBerG NRW i.V.m. § 17 Abs. 5 BO ÄKWL unverzüglich anzuzeigen. Nutzen Sie dazu neben dem Anmeldeformular das auf unserer Webseite zu Anmeldungszwecken verfügbare Formular „Bestätigung der privatärztlichen Niederlassung“, das ausgefüllt und unterschrieben an die Anschrift der Ärztekammer bzw. des örtlich zuständigen Verwaltungsbezirks der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu senden ist (abrufbar unter: <https://www.aekwl.de/aerztekammer/wir-ueberuns/verwaltungsbezirke/>)

4. Räumlichkeiten und deren Ausstattung

Die Räumlichkeiten der Niederlassung müssen baurechtlich zum Betreiben einer Praxis geeignet sein, was den Praxisbetrieb in einer Privatwohnung regelmäßig ausschließt. Um spätere Komplikationen zu vermeiden, ist bereits vor Abschluss des Mietvertrages mit der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde verbindlich zu klären, ob in den Räumen der Betrieb einer Arztpraxis zulässig ist. Sofern dies der Fall ist und eine Widmung der Räume zur Nutzung als Praxisstandort noch nicht vorliegt, ist ein entsprechender Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dies gilt auch für Räumlichkeiten, die im Privateigentum stehen.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass für die baurechtliche Nutzung einer Immobilie als Praxisbetrieb einige Vorgaben zu erfüllen sind. Vor allem müssen die Räumlichkeiten zur bestmöglichen Behandlung der Patientinnen und Patienten geeignet sein. So müssen unter anderem genügend PKW-Einstellplätze vorhanden sein und, sofern keine Besitzstandsregelungen greifen, die Praxis barrierefrei zugänglich sein sowie eine entsprechende Toilette vorhalten. Um den Anforderungen der Schweigepflicht nach § 9 BO ÄKWL gerecht zu werden, sind hellhörige Räume generell ungeeignet. Ferner sind neben den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften (Brand-, Schall-, Wärmeschutz) für die räumliche Gestaltung und Aufteilung der Praxis weitere Gesetze, wie die Arbeitsstättenverordnung, die Hygieneregeln des RKI sowie die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen. Letztere können auf der Webseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de) abgerufen werden.

5. Praxisschild

Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild mit den dafür zulässigen Angaben kenntlich zu machen, vgl. § 17 Abs. 4 i.V.m. § 27 BO ÄKWL. Neben dem Namen sind (Fach-) Ärztin- bzw. Arztbezeichnung, Sprechzeiten sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18a BO ÄKWL zwingend anzugeben. Werden keine festen Sprechzeiten angeboten, sollte der Hinweis „Sprechstunde/Termine nach Vereinbarung“ und die Angabe der Telefonnummer erfolgen. Die für die Gestaltung des Praxisschildes bestehenden Grundsätze gelten für Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempel, Telefonbucheintragen etc. gleichermaßen. Weitergehende Hinweise enthält die gesonderte Informationsbroschüre „Praxisschilder/Anzeigen – Was ist erlaubt?“ (abrufbar unter <https://www.aekwl.de/fuer-aerzte/arzt-und-recht/merkblaetter-und-broschueren/>).

6. Homepage

Bei der Gestaltung der Homepage sind insbesondere die Vorgaben des § 5 Telemediengesetz sowie die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Das Impressum, die Datenschutzerklärung sowie das Cookie-Banner sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.

7. Filialbildung

Wie weiter oben bereits aufgeführt, ist es Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich erlaubt, an bis zu drei Standorten Sprechstunden abzuhalten, vgl. § 17 Abs. 2 BO ÄKWL. Dabei sind Vorkehrungen zu treffen, die sowohl die ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen und Patienten als auch die persönliche Leitung an jedem Standort gewährleisten.

Von § 17 Abs. 2 BO ÄKWL ist auch das Betreiben einer Filialpraxis (alter Sprachgebrauch: Zweigpraxis) erfasst. Diese ist im Falle einer Privatpraxis ebenso wie der Hauptstandort genehmigungsfrei. Sie ist bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe entsprechend § 2 Abs. 2 HeilBerG NRW i.V.m. § 17 Abs. 5 BO ÄKWL anzuzeigen.

8. Anstellung von Ärztinnen und Ärzten

Niedergelassenen Ärzten ist bei Beibehaltung der Leitung der Praxis die Beschäftigung ärztlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. Die Beschäftigung ist der Ärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, § 19 Abs. 1 BO ÄKWL. Patientinnen und Patienten sind über angestellte Ärztinnen und Ärzte in angemessener Weise, z. B. durch Fotos auf der Webseite zu informieren, § 19 Abs. 4 BO ÄKWL. Eine Ankündigung auf dem Praxisschild ist zulässig, wenn sie mit dem Zusatz „angestellte Ärztin“ bzw. „angestellter Arzt“ gekennzeichnet wird.

9. Honorar

Für die Abrechnung privatärztlicher Leistungen ist die „Amtliche Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ) die Grundlage. Die Sätze der GOÄ dürfen nicht in unlauterer Weise unterschritten werden. Lediglich Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patientinnen und Patienten kann das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden, § 12 Abs. 3 BO ÄKWL.

Sofern eine private Verrechnungsstelle in Anspruch genommen werden soll, ist für die Weitergabe der persönlichen Daten das Einverständnis der Patientinnen und

Patienten einzuholen. Zusätzlich sind vor Beginn der Behandlung den Patientinnen und Patienten die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform mitzuteilen, sofern bekannt ist oder hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch die Beihilfstelle und/oder die private Krankenversicherung nicht gesichert ist.

10. Notfalldienst

Privatärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte sind als niedergelassene Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, am ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen, vgl. § 26 Abs. 1 BO ÄKWL, § 30 Nr. 2 HeilBerG NRW sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (GNO). Sie werden stets mit dem Einteilungsfaktor 1,0 berücksichtigt, § 2 Abs. 1 GNO. Eine Befreiung vom Notfalldienst ist nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes möglich, vgl. § 11 GNO, § 26 BO ÄKWL. Die für die Abrechnung der Notfalldienstleistungen erforderlichen Notfallscheine werden Ihnen nach der Anmeldung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe un- aufgefordert von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zur Verfügung gestellt.

11. Berufshaftpflicht

Es ist zwingend für einen ausreichenden (Berufs-)Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen, § 21 BO ÄKWL und § 30 Nr. 4 HeilBerG NRW.

12. Fernbehandlung

Die ausschließliche Beratung oder Behandlung kann nunmehr im Einzelfall über elektronische Kommunikationsmedien erfolgen, wenn dies ärztlich vertretbar ist, insbesondere die erforderliche ärztliche Sorgfalt durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung oder Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über elektronische Kommunikationsmedien aufgeklärt wird, vgl. § 7 Abs. 4 BO ÄKWL. Dies trifft selbstverständlich auch auf die privatärztliche Tätigkeit zu. Für weitere Informationen hinsichtlich (ausschließlicher) telemedizinischer Behandlungsmöglichkeiten wird auf die Bekanntmachung der Bundesärztekammer „Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä – Behandlung im persönlichen Kontakt und Fernbehandlung“, abrufbar unter <https://www.bundesaerztekammer.de/bundesaerztekammer/recht/publikationen>, verwiesen.

13. Arbeitsrecht

Sofern die Niederlassung als Nebentätigkeit neben einer Angestelltentätigkeit erfolgt, ist bei einem Genehmigungsvorbehalt im Arbeitsvertrag die Genehmigung des Arbeitgebers einzuholen.

14. Weitere Hinweise

Die Privatärztin bzw. den Privatarzt treffen dieselben berufsrechtlichen Verpflichtungen wie den Vertragsarzt, vgl. die BO ÄKWL. Darüber hinaus ist den Bestimmungen des

Patientenrechtegesetzes und denen des allgemeinen Gesundheitsrechts, z. B. des Infektionsschutzgesetzes, nachzukommen. Die privatärztliche Praxisgründung ist dem Versorgungswerk Westfalen-Lippe mit kurzem formlosem Schreiben mitzuteilen, bei dem eine Kopie des Anschreibens an die Ärztekammer Westfalen-Lippe anzuhängen ist. Ferner ist bei dem Finanzamt eine selbstständige Tätigkeit anzumelden. Die gesetzliche Krankenkasse ist zu informieren. Sobald Personal eingestellt wird, besteht die Pflicht, dieses bei den gesetzlichen Pflichtversicherungen [Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung sowie bei der Berufsgenossenschaft (BGW)] anzumelden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster

Tel.: 0251 929-0 Durchwahl: -2051/-2054/-2055/-2056/-2059

Fax: -2099

E-Mail: recht@aekwl.de

Internet: www.aekwl.de